



## Reglement über die Schulwege (Schülertransport)

Der Gemeinderat Gebenstorf erlässt gestützt auf  
Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung  
Art. 28 Abs. 1/Art. 34 Abs. 1 und 2/Art. 34 Abs. 3 Verfassung Kanton Aargau  
Art. 3 Abs. 1 und 3/Art. 53 Abs. 4 Schulgesetz Kanton Aargau  
Art. 7 Abs. 2/Art. 7 Abs. 4 Verordnung Kanton Aargau über die Volksschule  
folgendes Reglement über die Schulwege (Schülertransport):

## **Zweck**

### **Art. 1**

Dieses Reglement regelt den Anspruch auf Transportfahrten oder Transportkostenentschädigung für alle in der Gemeinde Gebenstorf wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule in Gebenstorf besuchen.

## **Verantwortung**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Die Gemeinde kommt dann in die Pflicht, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich insbesondere anhand folgender Faktoren:

- Person der Schülerin/des Schülers (Alter, körperlicher/seelischer Zustand)
- Art des Schulweges (Länge des Schulweges und Höhendifferenz)
- Gefährlichkeit des Schulweges (Verkehrssicherheit, Strassen-/Wegzustand)

<sup>2</sup> Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Kinder den Schulweg selbstständig zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Es wird von der Benützung von sogenannten fahrzeugähnlichen Geräten auf dem Schulweg abgeraten. Im Übrigen sind die signalisierten Fahrverbote strikt einzuhalten. Das Bewältigen des Schulweges mit dem Fahrrad wird erst nach bestandener Fahrradprüfung ab Ende der fünften Klasse empfohlen.

## **Massnahmen**

### **Art. 3**

Für Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar qualifiziert wird, sieht die Gemeinde Gebenstorf nachfolgende Massnahmen vor:

- einen Schülertransport oder
- eine Entschädigung für private Fahrten oder Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel

## **Schülertransport/Entschädigung**

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Aus Sicherheitsgründen, und um einen ordentlichen Betrieb zu gewährleisten, erfolgt der Transport von Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Einschulungsklassen durch einen Schulbus ab definierten Haltepunkten und mit festgelegtem Fahrplan, sofern für diese der Schulweg unzumutbar ist. Die Haltepunkte und der Fahrplan werden durch die Schulleitung festgelegt.

<sup>2</sup> Für Kinder ab der 1. Klasse der Primarschule wäre die Benützung des öffentlichen Buses vorgesehen, so sie denn Anspruch haben. Die Gemeinde übernimmt in diesem Fall die Kosten des Jahresabonnements gegen Vorweisung des Busabonnements.

<sup>3</sup> Ist die Gewährleistung des Schülertransports gemäss lit. 1 seitens der Gemeinde unverhältnismässig bzw. es existiert kein öffentliches Busangebot gemäss lit. 2, haben die Eltern den Transport zu übernehmen und werden hierfür entschädigt.

Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. 0.70 und beinhaltet die Wegentschädigung der Eltern. Die effektiv gefahrenen Kilometer werden halbjährlich abgerechnet. Bei Fahrgemeinschaften wird lediglich eine Entschädigung ausgerichtet. Diese ist von demjenigen Elternteil eines schulpflichtigen Kindes geltend zu machen, welcher die Fahrgemeinschaft effektiv durchführt.

<sup>4</sup> Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Grenze des zumutbaren Schulweges (gemäss Art. 5, lit.1). Pro Haushalt wird auch bei mehreren schulpflichtigen Kindern, die während der Blockzeiten gleichzeitig die Schule besuchen, maximal eine Entschädigung ausgerichtet.

## **Zumutbarkeit Schulweg und Anspruchsbe- rechtigung Art. 5**

<sup>1</sup> Aufgrund der gängigen Praxis und Rechtsprechung wird die Zumutbarkeit des Schulweges für ein durchschnittlich entwickeltes Kind nach folgenden Kriterien festgelegt:

(Im Sinne von Leistungskilometern sind die Höhenunterschiede in die Distanzen eingerechnet)

Kindergarten mehr als 1,5 km Wegdistanz	Schulbus
EK 1/2 mehr als 1,5 km Wegdistanz	Schulbus oder Abo
Primar 1/2/3 mehr als 2 km Wegdistanz	Busabo
KK 2/3 mehr als 2 km Wegdistanz	Busabo
Primar 4/5 mehr als 2,5 km Wegdistanz	Busabo
KK 4/5 mehr als 2,5 km Wegdistanz	Busabo
Primar 6, KK6 mehr als 3 km Wegdistanz	Busabo

Vorbehalten bleibt eine Unzumutbarkeit des Schulweges wegen besonderen Gefahrensituationen.

<sup>2</sup> Erfordert der Besuch einer durch die Schule angeordneten Therapie oder einer anderen Massnahme während der Unterrichtszeit einen Schulhauswechsel, entscheidet die Schulleitung über den Einsatz eines Schülertransportes innerhalb der Gemeinde.

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Kostenbeteiligung haben Schülerinnen und Schüler,

- a) welche freiwillig auswärts geschult werden.
- b) welche auswärts eine Therapie besuchen.
- c) welche die Oberstufe besuchen.
- d) welche auswärts wohnhaft sind und die Schule in Gebenstorf besuchen.
- e) welche ausserhalb der Unterrichtszeit ein privates Angebot (Instrumentalunterricht usw.) besuchen.
- f) welche in der Primarstufe aus dem Vogelsang in der Woche ein- bis zweimal ins Schulhaus Brühl müssen (Turnhalle, Werkraum).

## **Organisation**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Massnahmen werden nur auf Antrag gewährt. Die Eltern beantragen bis 20 Tage nach Erhalt der Klassenzuteilung eine Unterstützung für den Schulweg bei der Schulleitung schriftlich oder per Mail, falls sie den Schulweg ihres Kindes als nicht zumutbar einschätzen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung prüft den Antrag und informiert die Eltern über den Entscheid. Entscheide der Schulleitung können beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Anträge wegen Zuzügen innerhalb des Schuljahres. Diese können innerhalb eines Monats nach Zuzugsdatum bei der Schulleitung eingereicht werden.

<sup>4</sup> Durch die Schulleitung bewilligte Anträge auf finanzielle Entschädigung werden zur Auszahlung an die Abt. Finanzen weitergeleitet. Die km-Entschädigung wird im Dezember (August – Dezember) und im Juni (Januar – Juli) ausbezahlt.

### **Gültigkeit**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Bewilligte Anträge und der daraus folgende Anspruch auf entsprechende Massnahmen haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr und müssen jährlich erneut beantragt werden.

<sup>2</sup> Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

### **Inkrafttreten**

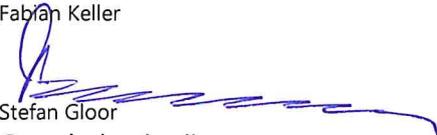
#### **Art. 8**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen an der Sitzung vom 14. Juni 2021

### **GEMEINDERAT GEBENSTORF**

  
Gemeindeammann  
Fabian Keller

  
Stefan Gloor  
Gemeindeschreiber